

Geschäftsordnung



der Gruppe Offene Kirche in der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (GOK-Synodalgruppe)

Sitzungen

§ 1 Die GOK-Synodalgruppe trifft sich regelmäßig vor Beginn einer Synodentagung. Dort werden aktuelle Themen der kommenden Tagung beraten und Vorgehensweisen vorbereitet. Weiterhin kommt sie während der Synodentagung jeweils nach Bedarf für weitere Beratungen zusammen.

§ 2 Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt
- oder der Vorstand der Gruppe dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beschließt.

§ 3 Zu einer Sitzung wird mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom Vorstand eingeladen. Die Einberufung von Sitzungen während einer Synodentagung kann auch ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen. Zu außerordentlichen Sitzungen nach § 2 kann unter Hinweis der verkürzten Ladungsfrist bis zu 7 Tage vorher eingeladen werden.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder der GOK-Synodalgruppe sind Synodale, die sich per Unterschrift zur Gruppe zugehörig bekennen. Scheiden sie aus der Synode aus, oder schließen sie sich einer anderen Gruppe an, endet die Mitgliedschaft in der GOK-Synodalgruppe. Synodale, die als Gäste den Gruppensitzungen beiwohnen, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Der Vorstand kann zu Sitzungen Gäste einladen, wenn die GOK-Synodalgruppe nicht eine vertrauliche Sitzung beschließt. Sie können das Rederecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten, zu denen sie eingeladen sind. Mitglieder des Bischofsrates können ständig als Gäste an den Sitzungen der GOK-Synodalgruppe teilnehmen.

§ 6 Die GOK-Synodalgruppe ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn diese festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis der Vorstand die Beschlussunfähigkeit feststellt.

Tagesordnung

§ 7 Der Vorstand der GOK-Synodalgruppe stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der GOK-Synodalgruppe hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung spätestens bis zum Beginn der Sitzung beim Vorstand zu stellen. Die GOK-Synodalgruppe beschließt zu Beginn über die Tagesordnung. Sie legt die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest. Anträge und Themen, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, werden nicht verhandelt; sie können unter dem Punkt „Verschiedenes“ besprochen und auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 Initiativanträge können von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich eingebracht werden. Sie sollen auf der Sitzung verhandelt werden, in der sie gestellt worden sind.

Gruppensitzungen

§ 9 Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 10 Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird jeweils nur ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen den Antrag zugelassen. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

§ 11 Außerhalb der Reihe kann das Wort nur zur sachlichen Berichtigung sowie zur Aufklärung von Missverständnissen erteilt werden.

§ 12 Persönliche Erklärungen können nach Schluss der Debatte abgegeben werden.

§ 13 Die GOK-Synodalgruppe kann die Redezeit begrenzen. Der Antrag auf Redezeitbegrenzung kann von jedem Mitglied der GOK-Synodalgruppe gestellt werden. Über den Antrag zur Geschäftsordnung wird nach § 10 abgestimmt.

Beschlussfassung

§ 14 Anträge zur Sache sollen von den Antragstellenden auf Anforderung des Vorstandes hin schriftlich der Sitzungsleitung vorgelegt werden.

§ 15 Die GOK-Synodalgruppe fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand.

Wahlen

§ 17 Sollen Wahlen durchgeführt werden, ist dies den Mitgliedern als eigenständiger Tagesordnungspunkt mitzuteilen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei Wahlen zum Vorstand der GOK-Synodalgruppe sind Kandidierende im ersten und im zweiten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit (mehr als 50%) der anwesenden Mitglieder gewählt. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

Protokoll

§ 18 Über die Vorbereitungstagungen der GOK-Synodalgruppe wird ein Protokoll erstellt. Der Vorstand regelt die Protokollführung. Das Protokoll, das die Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben soll, wird von den Protokollführenden gezeichnet und geht den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu. Es gilt, sofern nicht ein Mitglied der GOK-Synodalgruppe auf der folgenden Gruppensitzung widerspricht, als beschlossen. Das Protokoll kann nach Ermessen des Vorstandes weiteren Personen zur Verfügung gestellt werden.

Vorstand

§ 19 Der Vorstand der GOK-Synodalgruppe besteht aus höchstens acht Personen:

- Zwei geschlechterparitätisch besetzten gleichberechtigten Vorsitzenden
- Bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Bis zu vier weiteren Mitgliedern

Bei der Wahl des Gruppenvorstandes ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen, Männern und Frauen und Regionen anzustreben.

Für Menschen, die nach dem Personenstandsrecht weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, gilt, dass diese sich in der entsprechenden Wahlversammlung entscheiden können, ob sie auf einem Listenplatz für Männer oder Frauen kandidieren wollen.

§ 20 Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt drei Jahre. Danach erfolgen Neuwahlen. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Sollte bis zum Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt sein, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Die GOK-Synodalgruppe kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen oder mehrere Nachfolger wählt.

Zwischen dem schriftlichen Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

Die Amtszeit des Vorstandes endet automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode der Landessynode.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach der Konstituierung im Amt.

Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann der amtierende Vorstand diese Positionen übergangsweise mit anderen Mitgliedern der Synodalgruppe ergänzen. Die Neuwahl des neuen Gruppenvorstandes muss spätestens während der zweiten Synodaltagung erfolgen.

§ 21 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Sitzungen der GOK-Synodalgruppe vorzubereiten und zu leiten, ihm übertragene Aufgaben durchzuführen und die GOK-Synodalgruppe nach außen zu vertreten. Der Vorstand kann Mitgliedern des Vorstandes oder einzelnen Synodalen bestimmte Einzelaufgaben übertragen.

§ 22 Sind Entscheidungen herbeizuführen, die nicht bis zu einer Gruppensitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Vorstand. Er informiert die Mitglieder der GOK-Synodalgruppe umgehend.

§ 23 Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder geändert werden. Zur Wahrung der Fristen gilt § 3 dieser Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wurde heute einstimmig beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Hannover, 20. Februar 2020

Dr. Karin Köhler
Vorsitzende der Gruppe Offene Kirche

Ruben Grüssing
Vorsitzender der Gruppe Offene Kirche